

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

14.3.1837 (No. 73)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 73.

Dienstag, den 14. März

1837.

Baden.

Landtagsverhandlungen.

(Schluß der gestern abgebrochenen Motivirung des Gesetzentwurfs über die Modifikationen des Staatsdienereredits.)

§. 1 — 3. Der §. 1 enthält nur den wesentlichen Inhalt der Verordnung vom 14. Febr. 1828, wonach der Staatsdiener vor dem Ablauf seiner fünfjährigen Probezeit von diesem bevorstehenden Ablaufe der Probezeit die Anzeige zu machen und um den Ausspruch über die Unwiderruflichkeit seiner Anstellung nachzusuchen hat, damit die Staatsverwaltung in die Lage gesetzt werde, nach zu rechter Zeit zu untersuchen, ob sie Grund habe, den Diener in die Periode der Unwiderruflichkeit seiner Anstellung übertreten zu lassen, oder ihm den Dienst vorher noch aufzukündigen. Die Staatsverwaltung übt zwar über ihre Diener eine ununterbrochene Aufsicht aus, allein durch Zusammentreffen verschiedener Zufälle könnte es gleichwohl in einem einzelnen Falle geschehen, daß ihr der zur Entscheidung über die Unwiderruflichkeit einer Anstellung noch geeignete Zeitpunkt entginge, und auf solche Weise ein unfähiger oder unwürdiger Diener unwiderrufliche Rechte erlangte, weshalb die zur gesetzlichen Sanktion vorgeschlagene, seit dem J. 1828 schon in Übung bestehende, jedenfalls durchaus unschädliche Maßregel in einzelnen Fällen von entschiedenem Vortheil seyn kann. Auch das Recht, die Probezeit zu verlängern, stand der Regierung schon zu. Die Ausübung desselben ist insbesondere da angemessen, wo der Fleiß und das Betragen eines Dieners es zweifelhaft machen, ob man seine Anstellung als unwiderruflich erklären soll, und die Maßregel mag in solchen Fällen auf die Besserung des Dieners oft sehr heilsame Wirkung haben. Eine einmalige derartige Maßregel zur vollkommeneren Prüfung des Dieners oder zu seiner Besserung mag übrigens genügen, und man ist es dem Interesse u. der Würde des Dieners schuldig, den Diener, wenn er hier den Anforderungen des Staats wieder nicht hinreichend entspricht, zu entlassen.

§. 4. Nach dem Dienerebitt von 1819 soll derjenige Diener, welcher schon mit 10 oder weniger Dienstjahren pensionirt werden muß, 70 Prozent seiner Besoldung als Pension erhalten, und mit jedem weiteren Dienstjahre wächst die Pension um ein Prozent der Besoldung. Nach den Finanzgesetzen von 1831, 1833 und 1835 soll aber jetzt $\frac{1}{5}$ der neu bewilligten Besoldungen

und Zulagen bei Berechnung der Pension gar nicht mehr in Anschlag kommen. Der im §. 4 des vorliegenden Entwurfs gemachte Vorschlag hält nun einen Mittelweg inne. Er bleibt bei dem Edikt von 1819 in so fern stehen, als ein Diener nach 40 Dienstjahren die volle Besoldung als Pension erhalten soll, bestimmt aber einen größern als den im Edikt von 1819 angenommenen Abzug bei Dienern, die in früherer Zeit schon zur Ruhe gesetzt werden müssen. Die Regierung hält es nämlich für im hohen Grad billig, daß Staatsdiener, welche ihr ganzes Leben mit Treue u. Fleiß dem öffentlichen Dienste gewidmet haben, und erst in ihrem hohen Alter zur Ruhe gesetzt werden, für die Reste ihrer Tage an ihrem Einkommen, nach welchem sich auch ihre Bedürfnisse gestalten haben, nicht mehr verkürzt werden, und Alles, was man im Interesse der Staatskasse fordern kann, besteht darin, daß Diener welche aus was immer für Veranlassungen schon in einem frühern Lebensalter zur Ruhe gesetzt werden müssen, nicht so reichlich bedacht werden, einmal, weil sie durch ihre kürzere Dienstzeit Ansprüche auf eine so große Entgeltung von Seiten des Staats noch nicht erworben haben, und zum Andern, weil unter solchen in einem frühern Alter zur Ruhe gesetzten Dienern sich manchmal Einer oder der Andere befindet, welcher nicht ohne alles eigene Verschulden seine Pensionirung nothwendig gemacht hat, indem das Interesse des Dienstes und somit jenes der Staatsangehörigen eine solche Pensionirung mitunter aus Ursachen erheischt, welche, wenn sie in höherem Maße vorhanden wären, eine Entlassung begründen würden. Bekannt ist nämlich, daß es oft sehr schwer hält, einem Manne, der die öffentliche Meinung gegen sich hat und keinerlei Vertrauen mehr genießt, mit bestimmten Beschuldigungen und Beweisen beizukommen in der Art, daß gegen ihn eine Entlassung verfügt werden könnte.

Diese letztere Rücksicht ist es hauptsächlich, auf welchen die Bestimmungen der §§. 5 — 11 beruhen. Es soll nämlich durch diese Paragraphen erleichtert werden, Diener, welche ihre Pflicht nicht erfüllen, oder das öffentliche Vertrauen verscherzen, ohne Pension oder doch nur mit einer geringern Pension vom Amte zu entfernen. Der §. 5 kürzt deshalb die der Entlassung vorausgehenden Besserungsversuche ab. Das Edikt von 1819 schreibt vier und häufig selbst fünf Besserungsversuche vor, und erst im fünften oder sechsten Falle der Verweigerung des Dieners gestattet dasselbe dessen Entlassung. Diese Rücksicht scheint nun allerdings zu groß und kann, weil sie die

Langmuth der vorgesetzten Behörde erschöpft, mitunter Ursache einer Pensionirung werden, wenn es dem öffentlichen Dienste zu nachtheilig wäre, den Diener auch nach wiederholten Vergehen noch ferner im Amte zu behalten, bis nach und nach alle fünf Grade durchlaufen sind. Der §. 5 mindert nun die Zahl dieser Grade, und der §. 6 gibt der Regierung die Befugniß, im zweiten oder dritten Falle der Verschuldung, ehe noch die unbedingte Entlassung des Dieners gerechtfertigt ist, eine Zurubesezung desselben mit $\frac{1}{2}$ oder bloß mit $\frac{2}{3}$, der ihm sonst gebührenden gesetzlichen Pension auszusprechen. Diese letztere Maaßregel wird nicht nur die Wirkung haben, daß man sich des unfleißigen oder unwürdigen Dieners bald erledigen kann, ehe noch die durch einen solchen Diener immerhin benachtheiligten Staatsangehörigen durch sein längeres Beibehalten auch fernerhin benachtheiligt werden, sondern die Maaßregel hat zugleich den weitern Vortheil, daß der Diener nach dem Verhältnisse seiner Verschuldung noch einen Theil der Pension als Subsistenzgehalt erhält, und daß man gegen ihn in solcher Weise leichter vorgehen wird, als wenn ihm entweder die ganze Pension belassen oder gar nichts gegeben werden müßte. Es zeigt sich ein natürliches Widersprechen in dem Gemüthe derjenigen, welche zur Aufsicht über einen Beamten berufen sind, wenn sie sehen, daß durch Strenge gegen ihn nicht nur er selbst, sondern seine ganze unschuldige Familie in den Zustand der Brodlosigkeit, in ein beklagenswerthes Unglück gestürzt würde, und das Mitleid hat zur Folge, daß entweder der Dienst zum Nachtheil der Staatsangehörigen noch länger schlecht verwaltet, oder daß der Staat mit einer dem Diener nicht gebührenden vollständigen Pension belastet werde. Haben wir das vorgeschlagene Mittel der Zurubesezung mit einem geringeren Gehalte, so verschwindet damit der in der Natur des Menschen gegründete Anlaß zu solchem, den öffentlichen Interessen widersprechenden Mitleide. Die §§. 9 und 10 beruhen auf denselben Rücksichten. Wenn nämlich die Regierung nach dem §. 8, der dem §. 17 des Edikts von 1819 entspricht, befugt ist, den Diener, der zu einer Korrekthaus- oder höheren Strafe verurtheilt wurde, unbedingt seines Dienstes zu entlassen, so fragt es sich, was zu geschehen habe, wenn der Beamte zu einer zwar geringeren, jedoch mit seiner Dienstehre ebenfalls nicht vereinbarlichen Strafe verurtheilt wurde. Der §. 9 unterscheidet hierbei zwei Fälle. Wurde nämlich der Beamte zu einer höhern als achtwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, so soll ihn der nämliche Nachtheil treffen, der ihn wegen anderer Verschuldungen, die nur zu Besserungsversuchen Anlaß geben, im dritten Wiederholungsfalle trifft. Wurde eine geringere, doch acht Tage Gefängniß übersteigende Strafe gegen ihn erkannt, so wird der Diener so behandelt, wie wenn er zu einem zweiten Besserungsversuch Anlaß gegeben hätte. Da solche geringe Strafen jedoch oft auch wegen Vergehen erkannt werden, welche bloß Folge einer Uebereilung sind, oder welche auch sonst ihrer Natur nach die Ehre des Bestraften nicht in der Art verletzen, daß er deshalb das zu seiner Dienstführung erforderliche Vertrauen nicht mehr

genöthe, so ist im §. 9 die gedachte Maaßregel auf die einzigen Fälle beschränkt, in welchen es sich um ein Vergehen aus Eigennutz, also jedenfalls um eine verächtliche Triebfeder, handelt, und in welchen überdies noch der Gerichtshof, der das Strafurtheil fällt, vorerst über die Natur der verübten Vergehens, über die dasselbe begleitenden Umstände und Beweggründe des Thäters gutdächlich vernommen worden ist. Endlich gedenkt der §. 10 noch des Falls, da ein Beamter wegen eines großen Verbrechens in hohem Grade verdächtig ist, wegen nicht vollständigen Beweises aber klagfrei erklärt wird. Wichtig ist, daß er in einem solchen Falle, als des Verbrechens nicht überführt, auch nicht bestraft werden kann; aber eben so unzweifelhaft ist es oft, daß er das Vertrauen der Staatsangehörigen nicht minder, als der ihm vorgesetzten Behörden in vollem Maaße verloren hat, und daß der größte Theil derjenigen, die mit ihm im amtlichen Verkehre stehen sollen, die Ueberzeugung hegt, er habe sich nur durch Lügen und Täuschungen der Beurtheilung zu entziehen gewußt. Es ist dies zwar ein Fehler der Strafprozeßgesetzgebung; allein ein Mangel, welcher, wenn er auch durch eine neue Strafgesetzgebung vermindert wird, der Natur der Verhältnisse nach denn doch nie ganz beseitigt werden kann. Fällt etwa die Form der Klagfreisprechung aus unserm künftigen Strafprozeß weg, so wird dafür auf die Beurtheilung auf Inzichten erleichtert werden, und in Fällen des gedachten auffallenden Widerspruchs zwischen der Ueberzeugung des Publikums und dem Erkenntniß des Richters werden wenigstens seltener erscheinen, so daß wir nach einer besondern Maaßnahme hinsichtlich des freigesprochenen verdächtigen Staatsdieners weniger mehr bedürfen werden. Bei gegenwärtiger Lage der Sache aber dürfte die Bestimmung des §. 10, wornach bei erfolgter Klagfreisprechung wegen eines großen Verbrechens die sonst nach dem zweiten Besserungsversuch zulässige Zurubesezung mit $\frac{1}{2}$ Pension verfügt werden kann, hinreichend gerechtfertigt erscheinen, wenn man bedenkt, daß der Beamte durch unvorsichtiges Benehmen den schweren Verdacht selbst zugezogen haben kann, und daß dieser Verdacht durch das frühere schlechte Betragen desselben noch unterstützt seyn mag, und daß endlich nach der erwähnten Bestimmung des §. 10 alle diese Verhältnisse vom Gerichtshof selbst begutachtet werden müssen, auch die gedachte Maaßregel überhaupt nur statt findet, wenn der Gerichtshof auf den Grund dieser Verhältnisse sich dahin ausspricht, daß der Beamte nach der Lage der Sache das zu einer wirksamen Dienstführung erforderliche Ansehen und Vertrauen nicht mehr genießen werde. Es wäre unbillig, wenn der Beamte, welcher sich, obgleich etwa durch unvorsichtiges Benehmen, in eine solche Lage versetzt hat, in Bezug auf die Größe seines Ruhegehalts gleiche Begünstigungen anzusprechen hätte, wie derjenige, welcher nach langer, treuer und etwa auch ausgezeichneten Dienstführung bei einer durch Alter oder Unglück herbeigeführten Unfähigkeit zu fernern Diensten zur Ruhe gesetzt werde.

Die Vorschriften der §§. 11 und 12 hinsichtlich der

frühe eines pensionirten und dann wieder angestellten Staatsdieners, so wie hinsichtlich der Ansprüche eines Dieners, der früher die Entlassung erhalten hatte und später wieder angestellt wurde, rechtfertigen sich wohl durch sich selbst, ohne daß eine besondere Begründung derselben nöthig wäre.

Es folgen nun in den §§. 13 und 14 einige transitorische Bestimmungen über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes auf bereits angestellte Staatsdiener. Dieselben bedürfen übrigens, als aus der Natur der Sache abfließend, wohl ebenfalls keiner nähern Erläuterung.

§. 15. Auch Hauptlehrer an den Mittelschulen sollen künftig unter denjenigen Staatsdienern begriffen seyn, auf welche das Edikt von 1819 und das neue Gesetz Anwendung finden, wie dies die beiden Kammern schon selbst in Antrag gebracht haben, und wie dies durch das Gesetz vom 31. Dez. 1831 theilweise auch schon Anerkennung fand. Nur hinsichtlich der Gründe der Entlassung fordert die Eignheit des Lehramtes besondere Bestimmungen. Einmal ist bei dem Lehrer die Art und Weise seiner Pflichterfüllung nicht ebenso aus den Akten zu erkennen, wie bei andern Dienern, deren Thätigkeit größtentheils in schriftlichen Verhandlungen, Verfügungen und Berichten sich wieder gibt oder erscheint. Ferner ist beim Lehrer noch mehr als bei andern Staatsdienern ein sittliches Betragen erforderlich, wenn sein Beispiel auf diejenigen, die ihm anvertraut sind, nicht verderblich wirken soll. Diese Umstände haben veranlaßt, daß im Jahr 1835 in das damals berathene Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer hinsichtlich deren Entlassung besondere Vorschriften aufgenommen wurden, welche die Entlassung bei schwebenden der Lehrer mehr erleichterten. Dieselben Gründe sind auch, ja noch in höherem Maaße, bei den Lehrern der höhern Lehranstalten vorhanden; es wird daher angemessen seyn, daß die einschläglichen besondern Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 auch für die Lehrer an Mittelschulen maßgebend erklärt werden. Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörigen Lehrer ist übrigens der besondere Vorbehalt nöthig, daß sie durch Uebertragung eines Kirchenamtes die als Lehrer an Mittelschulen übertragenen Staatsdienerrechte wieder verlieren. Es ginge sonst der Vortheil verloren, der sowohl für die Kirche als für die Lehranstalten darin liegt, daß immer eine Anzahl Geistlicher vom Lehramt in den Kirchendienst übergeht, wodurch die für jeden höhern Stand unentbehrliche klassische Bildung unter den Geistlichen mehr verbreitet, und manchmal auch die Gelegenheit geboten wird, den Mann, der für das eine Amt weniger als für das andere taugt, gerade da zu verwenden, wo er seinen Kräften nach am meisten zu leisten vermag.

§. 16. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener vom 31. Dez. 1831 beruht größtentheils auf den nämlichen Grundsätzen, wie das Zivilstaatsdieneredikt von 1819. Wird daher dieses abgeändert, so wird die gleiche Aenderung wohl auch auf jenes auszudehnen seyn, so weit dasselbe nicht in der nämlichen Richtung bereits eigenthümliche Abweichungen enthält.

— Tagesordnung der ersten Kammer (3te Sitzung) auf Dienstag, den 14. März, Vormittags 10 Uhr:

1) Vorlage verschiedener Eingaben. 2) Vortrag über den Druck der Protokolle. 3) Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, das Einsetzen der Lambours und Spielleute betr. 4) Begründung der Motion des Freihrn. v. Andlaw auf Gleichstellung beider Kammern in ihren politischen Rechten.

Karlsruhe, 12. März. Als 2ter Nachtrag zur 2ten öffentlichen Sitzung der 2ten Kammer der Ständeversammlung geben wir den Vortrag des Hrn. Finanzministers v. Böckh zu dem ordentlichen Budget für 1837 u. 1838:

Hochgeehrte Herren! In Folge höchsten Auftrags, den ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will, übergebe ich Ihnen das Auslagengesetz mit dem Staatsbudget für 1837 und 1838. Die Spezialbudgets mit ihrer Begründung werde ich Ihrem Sekretariat zustellen lassen.

Diese Vorlage weicht von der bisher gewöhnlichen ab. Der Anfang der Budgetperiode ist vom 1. Juni auf den 1. Juli hinausgerückt. Die Spezialbudgets, also auch der Hauptfinanzetat, enthalten nur die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben; neue fortlaufende und einmalige außerordentliche sind davon ausgeschlossen. Ueber diese wird Ihnen später ein besonderer Vorschlag übergeben werden.

Nachdem der Redner hierauf diese Abweichungen von der bisherigen Uebung motivirt, fährt er fort:

Ueber den Inhalt des Budgets selbst habe ich Ihnen nur Weniges zu sagen. Die Veränderung jeder Position geht das gegenwärtige ist besonders motivirt. Wollte ich in das Detail eingehen, so müßte ich wiederholen, was gedruckt in Ihre Hände kommt. Nur eine Vergleichung im Großen kann daher einiges Interesse für Sie haben; auf diese und die Erläuterung der Resultate im Allgemeinen werde ich mich also beschränken.

Die Totaleinnahme für 1837 u. 1838 beträgt im Durchschnitt jährl. 13,032,418 fl. 30 fr. die für 1835 u. 1836 betrug nach Weglassung der bedeutenden außerordentlichen Einnahmen im Durchschnitt

	12,215,973 fl. 30 fr.
Es zeigt sich also ein Mehr von	816,445 fl.
Die Lasten und Verwaltungskosten aller Revenüenzweige belaufen sich für 1837 u. 1838 im Durchschnitt jährlich auf	4,776,411 fl. 30 fr.
sie beliefen sich nach Ausscheidung der außerordentlichen Ausgaben für 1835 und 1836 auf	4,219,178 fl. 30 fr.
sie sind also höher um	557,233 fl.
die Reineinnahme berechnet sich hiernach für 1837 und 1838 im Durchschnitt auf	8,256,007 fl.
für 1835 und 1836 auf	7,996,795 fl.
und die Nettomehreinnahme auf	259,212 fl.

Sie werden dieses Resultat einigermaßen räthselhaft finden. Eine Mehreinnahme von 816,445 fl. und doch nur eine Erhöhung der Nettoeinnahme von 259,212 fl. ist allerdings etwas Auffallendes, und könnte ohne nähere Aufklärung zu irrigen Urtheilen Veranlassung geben, wie denn überhaupt dergleichen über Budgets nicht selten sind, aus Unkenntniß der Verhältnisse. Ich erlaube mir deswegen, Einiges zur Aufklärung zu sagen. Das Budget der Zollverwaltung in ihrer gegenwärtigen Einrichtung ist vor allen Dingen zu betrachten. In diesem finden Sie eine Einnahme von 497,826 fl., die wir für die Kosten des Zollschutzes von der Vereinskasse beziehen und für diese wieder ausgeben. Ziehen Sie nun diese von der Bruttomehreinnahme und eben so von den Lasten und Verwaltungskosten ab, so reduzirt sich die erstere auf

318,619 fl.

und die letztere auf

59,407 fl.

und die Nettomehreinnahme bleibt 259,212 fl.

Diese Mehreinnahme ist aber nicht die wirkliche; sie erhöht sich bedeutend, wenn wir die Budgets der Steuerverwaltung von 1835 u. 1836 und von 1837 und 1838 mit einander vergleichen.

(Fortsetzung folgt.)

Karlsruhe, 13. März. 3te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer der Landstände. Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Dr. Kern.

Der Abg. Weller übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Schmieheim um Superrevision der Gemeinderrechnungen von 1829 und 1830.; ferner überreicht der Abg. Knapp eine Petition der Ortenau'schen Gemeinden, Schuldenübernahme betr.; und endlich theilt das Präsidium der Kammer noch eine Petition der Gemeinden Gutmadingen, Ippingen, Hausen und Kirchen, Benutzung der Almendgüter betr., mit. Alle drei Petitionen werden an die Petitionskommission gewiesen.

Der Alterspräsident eröffnet ferner der Kammer, daß die 5te Abtheilung nunmehr ihren Vorstand in der Person des Abg. Gerbel und ihren Sekretär in der Person des Abg. Schinzinger gewählt habe.

Staatsminister Winter verliest hierauf ein höchstes Reskript, wonach der Abg. Mittermaier von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog als Präsident der 2ten Kammer während des gegenwärtigen Landtags bestätigt worden ist. (Allgemeines Bravo.)

Ferner macht Staatsminister Winter der Kammer die Eröffnung, daß Hofgerichtsaffessor Zentner in Mannheim die in dem 6ten Aemterwahlbezirk auf ihn gefallene Wahl zum Deputirten angenommen hat, und legt zugleich die Wahllisten vor.

Es wurde nun zur Wahl der beiden Vizepräsidenten geschritten, welche mit 33 Stimmen auf den Abg. Duttlinger und mit 22 Stimmen auf den Abg. Merk fiel.

Der Alterspräsident Dr. Kern nimmt hierauf das Wort, indem er sich von dem Präsidentenstuhl erhebt: „Mein Amt als Alterspräsident ist hiermit zu Ende,

und ich darf wohl von demselben mit der Beruhigung abtreten, daß ich die Pflichten des Alterspräsidenten, so weit es in meinen Kräften lag, getrenlich erfüllte, und bei strengem Festhalten an den Vorschriften der Geschäftsordnung wenigstens in den Verhandlungen der Kammer keine Störung verursachte. Gerne erkenne ich an, daß die Männer Ihrer Wahl an Fähigkeit, Wohlredenheit und parlamentarischer Gewandtheit weit über mir stehen und ihr Amt mit mehr Kraft und Umsicht führen werden, als ich es vermochte. Aber Keinem in diesem Saale stehe ich nach in dem wärmsten Eifer für die gute Sache, in dem Festhalten an demjenigen, was ich für recht erkenne, in der heiligen Schen vor den Gesezen und der öffentlichen Ordnung, vorzüglich aber in der Liebe für Fürst, Land und Verfassung. Dies, meine Herren, waren von jeher die Gesinnungen, die mich von dem ersten Austritt auf konstitutionellem Boden, bis auf diesen Augenblick befehlten, und ich werde dieselben auch als Abgeordneter auf den Bänken der Mitglieder während dieses Landtags zu bethätigen suchen. Ehe ich indessen diesen ehrenvollen Posten verlasse, muß ich mir in der Eigenschaft als Alterspräsident erlauben, die Kammer an eine ihr zustehende Pflicht der Dankbarkeit und der Pietät zu erinnern.

„Ihnen Allen rufe ich meinen vieljährigen Vorgänger in der Alterspräsidentenschaft, den seit der letzten Landesversammlung in das Land des Friedens und der Ruhe abgegangenen Abgeordneten v. Tscheppe ins Gedächtniß. Leider ist nur zu wahr, was er in prophetischem Geiste seiner Abschiedsrede im April 1835 sagte.

„Der würdige Abg. v. Tscheppe gehörte gewiß unter die vorzüglichsten Mitglieder dieser Kammer, und er ließ sich auf dem Präsidentenstuhl, wie auf den Bänken der Abgeordneten durch seine Gesinnungen und Leistungen die allgemeine Achtung, Verehrung und Liebe erworben. Ich darf deswegen auf Ihre allseitige Zustimmung rechnen, wenn ich die Gefühle der Dankbarkeit und Liebe für den Hingeschiedenen ausspreche.“

Durch allgemeines Erheben von den Sitzen drücken die Mitglieder der Kammer ihre Beistimmung aus.

Hierauf übergibt Dr. Kern das Präsidium dem gütlichen Rath. Duttlinger.

(Schluß folgt.)

4 Fahr, 12. März. Der größte Theil der hiesigen Bürgerschaft ist gegenwärtig gespannt auf die Entscheidung des großherzogl. Oberamtes in einer an sich unbedeutenden, in ihren Folgerungen aber wichtigen Sache. Wir haben nämlich ungefähr 60 Bürger, und zwar von einer Klasse, der man Intelligenz, Redlichkeit und Biederkeit nicht absprechen kann, eine Protestation gegen die kürzlich vorgenommene Ergänzungswahl des kleinen Bürgerausschusses bei dem Bürgermeisteramte und Gemeinderath eingereicht. In dieser Protestation ist angeführt, daß die fragliche Wahl an verschiedenen Formfehlern laborire und deshalb annullirt werden müsse. Der Bürgermeister hat und wie ich glaube, mit Recht, diese Protestation nicht

dem Gemeinderathe mitgetheilt, sondern dieselbe mit den Wahlakten dem Oberamte berichtlich vorgelegt, von wo nunmehr der Bescheid zu erwarten steht. Der Grund, weshalb eigentlich diese Protestation eingelegt wurde, liegt in dem Wunsche des bessern Theiles der Bürgerschaft, sich von der hier uns Arge getriebenen Wahlbeherrschung einmischend zu emanzipiren. Es sind viele Bürger hier, die fest entschlossen sind, ihr Wahlrecht so lange nicht mehr auszuüben, bis jene Emanzipation erreicht ist. Ueber das Resultat dieser Sache werde ich seiner Zeit berichten.

B a i e r n.

München, 9. März. Ich benachrichtige Sie in Eile, daß gestern Abends der gefeierte Esclair aus dem Kreise der Lebenden trat. Allgemein ist die Besürzung über den so schnellen, unerwarteten Hingang dieses großen Bühnenkünstlers. (Fr. M.)

K u r h e s s e n.

Kassel, 9. März. Die hiesige Zeitung schreibt: Die bereits in mehreren Ständeversammlungen sollicitirte Angelegenheit der noch unbefriedigten westphälischen Käufer in Kurhessen ist auch bei dem gegenwärtigen Landtag durch den bekannten Bevollmächtigten, Dr. P. W. Schreiber, aufs Neue zur Sprache gebracht, um diesen oft berührten Gegenstand, dessen Ausgleichung seit einer langen Reihe von Jahren fast ununterbrochen von demselben betrieben worden, einer gütlichen Vermittlung endlich zuzuführen. Wie wir vernehmen, so hat Dr. Schreiber gleichzeitig nicht unterlassen, die Nothwendigkeit einer nunmehrigen definitiven Erledigung jener an und für sich nichts weniger als bedeutenden Entschädigungsansprüche, sowohl hoher Staatsregierung, als auch selbst selbst höchsten Orts vorzulegen zu machen. Ein weiteres Urgiren bei der Zentralkommission, resp. der hohen deutschen Bundesversammlung, dürfte daher hinfort unseres Erachtens um so weniger nothwendig werden, da bereits die letzte Ständeversammlung geeigneten Propositionen zur Befriedigung dieser Angelegenheit entgegen sah, die hoffentlich keiner ferneren Beanstandung unterliegen.

D e s t e r r e i c h.

Wien, 2. März. Dem Vernehmen nach ist bereits eine Entscheidung über das Denkmal des verewigten Kaisers Franz getroffen. Es soll in einer Trajanssäule bestehen, auf der sich die Statue des Monarchen in der österreichischen Feldmarschallsuniform, mit dem Kaisermantel umgeben, befinden wird. Die ganze Säule soll aus Bronze gegossen, und sowohl die Modellirung, als Ausführung dieses nationalen Denkmals dem hiesigen Professor Schaller übertragen werden.

(Pr. St. Btg.)

F r a n k r e i c h.

Paris, 9. März. Der König hat dem alten Herzoge von Saraman, welcher den Zug gegen Constantine als Freiwilliger mitmachte, wegen seines schönen Beneh-

mens gegen verwundete Soldaten beim Rückzuge, eine goldene Medaille ertheilt, mit einer hierauf bezüglichen Inschrift.

— Admiral Hugon ist am Dienstag mit den Linien Schiffen Jena und Santi Petri und der Schaluppe Dilligente von Brest abgesegelt. Er wird nach Algier gehen und sich von da nach Toulon begeben.

† Paris, 10. März. Die Kammer hat gestern das Gesetz über die öffentlichen Bauten mit 218 gegen 47 Stimmen angenommen. Die Minister wollen hierin eine Bestätigung finden, daß die Kammer eigentlich doch, trotz des Votums von vorgestern, ministeriell gesinnt sey. So viel ist sicher, daß die jetzige Kammer stets ministeriell seyn wird, nur scheint das Resultat der Verhandlung über das Disjunktionsgesetz zu beweisen, daß sie nicht doktrinär ist. — Man spricht noch beständig von einer Ministerveränderung, nur ist es heute nicht mehr Hr. Molé, den man austreten läßt, sondern Hr. Persil, an dessen Stelle Hr. Martin du Nord treten, und der dann wieder von Hrn. Bernard ersetzt werden würde. In diesem Falle bezeichnet man gar Hrn. Bugeaud als berufen, das Portefeuille des Kriegsministeriums zu übernehmen. Alles dies scheint aber nur ein Gerücht zu seyn, denn es ist kaum zu glauben, daß die Minister in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo es so klar an den Tag gekommen ist, wie sehr ihnen die extreme Meinung einzelner ihrer Anhänger in der Kammer geschadet hat, sich Hrn. Bugeaud zugesellen wird. Indessen ist dieses Gerücht vielfach verbreitet. — Das Gesetz über die Nichtrevelation hat in der Kommission der Pairskammer ebenso kräftigen Widerstand gefunden, als das über die Disjunktion in der Deputirtenkammer. Mittwochs war diese Kommission versammelt, und die Hrn. Coustin, F. Taure u. hatten sich bereits gegen den Bericht des Hrn. Simeon und das Gesetz überhaupt ausgesprochen, und Hr. Portalis wollte eben beginnen, in demselben Sinne zu sprechen, als die Sitzung aufgehoben und auf heute ausgesetzt wurde. Ein Zirkular des Hrn. Decazes, Großreferendär, hat den Mitgliedern der Kommission angekündigt, daß diese auf heute bestimmte Sitzung abermals, und zwar auf unbestimmte Zeit, ausgesetzt werde. — Der heutige Moniteur kündigt die Entsetzung einer Anzahl von Offizieren des 62. Regiments in Vona und Algier, die gegen den Bericht des Marschalls Clauzel protestirt haben, an. Da die Offiziere des 62. Regiments keine Reklamation bei ihren Obern eingegeben, sondern gleich öffentlich protestirt haben, so hat die Regierung mit Kraft auftreten wollen, und nur diejenigen ausgenommen, die sich gerechtfertigt haben. Die Maßregel der Regierung erklärt sich um so natürlicher, wenn man bedenkt, daß die Armee von den Republikanern und Carlisten zugleich bearbeitet wird, und zwar von den erstern die Soldaten und Unteroffiziere, und von den letztern die Offiziere.

† Paris, 11. März. Es ist möglich, daß die Doktrinäre noch eine Zeit lang am Ruder bleiben, und zwar hauptsächlich weil, wie wir schon früher gezeigt,

kaum eine andere Partei der Kammer eine mehr homogene Majorität aufstellen könnte. Diese Unmöglichkeit ist einmal die Folge des durch viele politische Prinzipien zerrissenen Zustandes von Frankreich, so wie noch mehr der Gehaltlosigkeit der Kammer. Wie dem aber auch sey, so ist es von nun an unmöglich, daß die Doktrinäre mit der Kammer ihr System fortsetzen können. Sie werden nur so oft und so lange die Mehrheit haben, als sie im Geiste der letztern, des Justemilieu, wenn sie so wollen, handeln, und stets dieselbe gegen sie stimmen sehen, so oft sie im Geiste der Doktrine Gesetze vorschlagen. — Eine Protestation des Erzbischofs in Bezug auf den Platz, wo sonst das erzbischöfliche Hotel stand, und der nun der Stadt übertragen werden soll, macht viel Aufsehen, und soll höhern Orts sehr großen Eindruck machen. — Das Journal le Droit theilt heute einen merkwürdigen Selbstmord mit. Ein Hr. D., reich und angesehen, ein 80jähriger Mann, hatte sich stets durch seine frohe Laune ausgezeichnet. An seinem 80sten Geburtstage lud er mehrere seiner Freunde zu sich ein, und die ganze Gesellschaft war bis zum letzten Augenblick durch die frohe Laune des Hrn. D. erheitert. Unter Lust und Liedern sagte er gegen Ende des Festes: tout finit par des chansons, ergriff das Messer, mit welchem er ein paar Augenblicke vorher servirt hatte, und stieß sich dasselbe durch's Herz. Andere Gründe dieses Selbstmordes, als den er selbst angegeben, daß er nämlich nicht Andern und sich selbst im Alter zur Last fallen wolle, kennt man nicht.

Schweiz.

§ Aus der Schweiz, 10. März. Nach den lebhaften Aufregungen des vorigen Sommers, und den verdrießlichen und wenig ehrenvollen Handeln wegen des Spions Conseil, ist in der Schweiz wieder eine Stille und Erschlaffung eingetreten, welche als natürliche Folge jener fieberhaften Aufregungen zu erwarten war. Auch der Uebergang des Vororts von Bern auf Luzern veranlaßte nur einige nach Neuem heißhungerige Zeitungsschreiber, ihre Herzensergießungen über das „vorörtliche Romadenleben“ dem Publikum vorzutragen, um dem Gedanken eines eidgenössischen Bundesraths Eingang zu verschaffen. Es ist wohl, außer der englischen Vermittlung im Conseilhandel, noch kein unreiferer Gedanke mit mehr Zuversicht vorgetragen worden, als dieser Gedanke eines Bundesraths unter Beibehaltung der übrigen Bundesverfassung. Ein Bundesrath bei einer Bundesverfassung, welche der Zentralgewalt möglichst wenig Befugnisse einräumt, in einem Lande, welches nach Sitten, Gewohnheiten und Geschichte einer solchen Zentralgewalt instinktmäßig widerstrebt, ein Bundesrath unter solchen Verhältnissen ist ein wirkliches Uadung. Seit dem Neujahr hat der neue Vorort kaum Gegenstände von Erheblichkeit den Ständen mitzuthellen gehabt u. dennoch will man einen Bundesrath aus den besten Köpfen der Schweiz ernennen, diese ihren Kantonen, wo sie in der Regel auch nothwendig sind, entziehen, um sie (wie Napoleon zu Sieyès sagte) die Rolle eines cochon à l'engrais spielen zu lassen, und sie zu

nöthigen, aus lauter Lanzeweise Handel, sey es mit den Auslande, sey es mit einzelnen Kantonen, anzufangen. Ein so durchaus unreifer Gedanke konnte blos im Kopf einiger Zeitungsschreiber Anhang finden, dem Volke blieb er durchaus fremd, und ist deshalb auch bereits wieder vergessen. — Andere Geschäfte ziehen nun die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich, nämlich die Gewaltstreiche der Burgdorferpartei gegen den Sicherheitsverein in Bern, eine kleine Episode des schon lange dauernden Kampfes der Willkühr kleinstädtischer Demagozen gegen die von ihren Gegnern in Anspruch genommenen Grundsätze der Verfassung, eine Episode, durch welche sich wohl die herrschende Partei am meisten selbst schaden wird. Wichtiger und bedeutender ist die nun angeregte Verfassungsrevision in mehreren Kantonen. Es gibt sich dabei leider ein Geiz zu erkennen, dessen Wiederaufleben von einsichtigen Männern schon lange vorausgesehen war, obschon guthumliche Leute gehofft hatten, er habe sich selbst überlebt. Namentlich tritt im Kanton Zürich der Geist von Uster drohend wieder auf. Die Bewegung, die im Jahr 1830 in so wissen Schranken gehalten worden war, soll nun weiter geführt, bis in die Extreme hinaus vollendet werden. Eifersucht und Neid der Landschaft gegen die Hauptstadt, Abneigung gegen Opfer für die Staatszwecke scheinen die Hauptmotive dieser Bewegung, deren Programm Repräsentation nach der Kopfszahl, Taggelder der Großräthe, Veto des Volkes gegen Gesetze, Uebernahme des niederen Schulwesens durch den Staat, Abbrechen am höhern Schulwesen, Ersparnisse in Militärwesen, Aufhebung des wohlbesoldeten und wohlbestellten Kriminalgerichtes und Uebertragung seiner Funktionen an ungebildete Bezirksgerichte, zc. verlangt. Unter solchen Auspizien erhebt sich der Kampf, und der Ausgang möchte kaum zweifelhaft seyn, wenn man erwägt, daß diese Begehren einerseits die logische Konsequenz der seit 1830 laut proklamirten Grundsätze sind, und wie weit es andererseits auch in andern Kantonen mit der Eifersucht zwischen Städten und Landschaften gekommen ist. Daß außer der Repräsentation nach der Kopfszahl noch andere Punkte der gegenwärtigen Bewegung werden zum Opfer gebracht werden müssen, unterliegt wohl keinem Zweifel, wie weit die Konzessionen gehen werden, ist kaum vorauszu sehen, nur so viel möchte gewiß seyn, daß jede Konzession nur eine Waffe seyn wird, welche der anarchischen Partei bei einer spätern Krisis neue Eroberungen erleichtern wird. Für die Schweiz im Allgemeinen wäre eine solche Anarchisirung des ersten Vororts, des tonangebenden Zürichs, ein unberechenbares Unglück.

Thurgau, 8. März. So eben vernimmt man, daß Hr. W. Bornhauser seine Entlassung als Mitglied des großen Rathes eingereicht habe. Augenscheinlich Folge der Abstimmung über die Verfassungsrevision.

Großbritannien.

London, 7. März. Im Unterhause brachte Hr. Grote heute seine Motion für die geheime Abstimmung vor. Sein Antrag wurde durch eine Menge von Petitionen

unterstützt, welche die H. Hume, Buller, L. Duncombe, J. D'Sonness, Gully und noch andere Mitglieder einbrachten.

Italien.

Nachrichten aus Livorno vom 20. Februar melden, daß Pietro Bonaparte sich am 17. desselben Monats im obigenannten Hafensorte nach Amerika eingeschifft habe. (Dest. Beob.)

**Frankfurt am Main, 11. März.
Wechselcours.**

Wachselcours	Papier.	Geld.
Amsterdam	f. S. 140	—
ditto	2 M. 139 1/2	—
Antwerpen	f. S. —	—
ditto	2 M. —	—
Hamburg	f. S. —	100 1/2
ditto	2 M. —	—
Berlin	f. S. 105 3/4	—
ditto	2 M. —	—
Bremen	f. S. —	110 1/2
ditto	2 M. —	—
Hamburg	f. S. 148 3/4	—
ditto	2 M. 148	—
Leipzig	f. S. 100	—
ditto in der Messe	—	99 3/4
London	f. S. —	151
ditto	2 M. —	150 1/4
Gen	f. S. 79 1/4	—
Mailand	2 M. —	—
Paris	f. S. —	79 1/2
ditto	2 M. —	78 5/8
Wien in 20 fr.	f. S. 99 7/8	—
ditto	2 M. 99 1/4	—
Diskonto	—	2 1/2 %

Cours der Geldsorten.

	fl.	fr.
Gold.		
Neue Louisd'or	11	12
Friedrichsd'or	9	55
Randbanknoten	5	36 1/2
20 Frankenstücke	9	32
Souveraind'or	16	30
Gold al Marco W. Z.	318	—
Silber.		
Laubthaler, ganze	2	43 1/2
Preussische Thaler	1	44 3/4
Frankenthaler	2	21
Fein Silber, 16löthig	20	32
do. 13 — 14löthig	20	30
do. 6löthig	20	26

Staatspapiere.

Wien, 7. März. Metalliq. 104 7/8; 4proz. Metalliq. 100 1/4; 3proz. 75 1/2; 1834r Loose 113 1/2; Bankaktien 1363.

Pariser Börse vom 9. März. 5proz. konsol. 106 Fr. 90 Ct. — 3proz. konsol. 79 Fr. 30 Ct. — Span. Akt. 26 1/4; Pass. 7 1/4. — Portug. 3proz. 32 1/2.

Pariser Börse vom 10. März. 5proz. konsol. 107 Fr. 10 Ct. — 3proz. konsol. 79 Fr. 40 Ct. — Span. Akt. 27; Pass. 7 1/4. — Portug. 3proz. 31 1/2.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

12 März	Baromet.	Thermomet.	Wind.	Witterung überhaupt.
N. 7 3/4 u.	273. 6,48	5,0 Gr.üb. 0	D	trüb
N. 3 u.	273. 5,78	9,6 Gr.üb. 0	W	ziemlich heiter
N. 11 u.	273. 6,08	4,8 Gr.üb. 0	SW	trüb

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, den 14. März: Mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil der Mad. Haizinger, zum Erstenmale: Griseledis, dramatisches Gedicht in 5 Aufzügen, von Friedrich Halm.

Todesanzeigen.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, meinen innigst geliebten, theuern Gatten, Leopold Kagerer, großh. bad. pensionirten Obristlieutenant, an den Folgen der Grippe, verbunden mit einem Schleimschlage, in ein besseres Leben abzurufen. Sein Tod war sanft und ohne Schmerzen. — Wer den edeln Sinn des Verstorbenen, mit dem mir nur 7 Wochen das eheliche Glück zu theilen vergönnt war, kannte, wird meinen tiefen Schmerz ermessen.

Indem ich hievon sämtliche Verwandte und Freunde des Verbliebenen in Kenntniß setze, bitte ich zugleich, ihm ihre stille Theilnahme in eben dem Grade zu zollen, in welchem sie ihm während seines vieljährigen Wirkens mit steter Achtung und Freundschaft begegneten.

Karlsruhe, am 12. März 1837.
Nanette Kagerer, geb. Rödel.

Entfernte Freunde und Verwandte benachrichtige ich hiermit, daß es Gott dem Allmächtigen hat, gestern Nachmittag 2 Uhr meine geliebte Frau, Susanna, eine geborne Penner, im 16. Jahre unserer glücklichen Ehe mir und meinen drei Kindern zu entziehen. Sie starb an den Folgen der Grippe. Ich verliere mit ihr eine

liebevolle, sorgsame Gattin und Hausfrau, meine Kinder die zärtlichste Mutter.

Heidelberg, den 10. März 1837.

E. J. Fischer,
Universitäts-Apotheker.

Ankaufs-Gesuch eines Gasthofs.

In einer lebhaften Stadt am Mittelrhein oder der nahen Umgegend wird ein frequenter Gasthof oder eine Post mit Wirtschaft zu kaufen gesucht.

Anerbieten mit äußerster Preisbestimmung, Angabe des Inventariumswerthes und des Jahresdurchschnittsertrags, so wie die sonstigen Bedingungen, sind an

Rüger's Kommissions- und Adress-Komtoir in Mannheim, welches mit dem Ankauf und der weiteren Beforgung beauftragt ist, franko mitzutheilen.

Karlsruhe. (Anzeige.) Die beliebten Arien aus der Oper „Romeo und Julia“ von Bellini.

„Theure! o bau auf meine Treue ic., o nein, du liebst mich nicht ic.“

„Vor Romes Rächer-Arme, soll kein Gott euch nun beschützen ic.“

sind wieder neu erschienen und zu den bekannten Preisen von 6 und 9 kr., mit Klavier- oder Guitarrebegleitung, schön lithographirt, zu haben bei

Neuther, Hofmusikus,
wohnhaft in der Zähringerstraße Nr. 18.

Karlsruhe. (Anzeige.) Schöne Reckarzweitschen in süßer, schmackhafter Waare, das Pfund à 8 kr., bei Partien etwas billiger, so wie gedörrte süße Kirschen und Heidelbeere sind stets bei mir zu haben.

Jak. Ammon.

Karlsruhe. (Lehrlinggesuch.) In einer gangbaren Apotheke einer Stadt am Neckar kann bis Ostern ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehener junger Mann in die Lehre aufgenommen werden.

Das Nähere ist im Komtoir der Karlsruher Zeitung durch frankirte Briefe zu erfahren.

Kork. (Inzipientengesuch.) Unterzeichnete Stelle wünscht einen Inzipienten in Balde annehmen zu können.

Kork, den 6. März 1837.

Großh. badisches Amtsvorort.
Kessler.

Radolphzell. (Schuldenliquidation.) Gegen die Ehefrau des Joseph Fulterer, Katharina Fischer von Gaienhofen, hat man unterm 29. Nov. v. J. die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 25. April d. J.,

Morgens 8 Uhr, Tagfahrt angeordnet. Es werden nun alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß, nach Umständen, in der Tag-

fahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit der Besage, daß, in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden.

Radolphzell, den 27. Jan. 1837.

Großh. badisches Bezirksamt,
Paffenegger.

Bühl. (Fabrikversteigerung.) Nächsten Donnerstag, den 16., sodann den 17., 18., 21. und 22. März d. J. jedesmal Vormittags v. 9 — 12 Uhr, und Nachmittags v. 2 — 4 Uhr, werden aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Pfarrers, Georg Alois Blattmann von Unzbrunn, folgende Fabrikgegenstände, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert, als:

Gold und Silberwerk, Kleidungsstücke, Bücher, Bettwerk und Leinwand, Spiegel, Gläser und Porzellanwaaren, Küchenschiff, Schreinwerk, Feld- und Handgeschirr, gemeiner Hausrath, Früchte, Kartoffeln und sonstige Nahrungsmittel.

Sodann werden Samstag, den 25. März d. J., von früh 8 bis Abends 6 Uhr, folgende rein gehaltene Weine, Laferwächs, mit dem dazu gehörigen Faß- und Bandgeschirr, öffentlich versteigert, als:

2	Dhmen	40	Maas	(neues Maas)	1827er	weißer	Wein,
2	do.	10	do	„	1832er	do.	
23	do.	40	do.	„	1834er	do.	
13	do.	60	do.	„	1835er	do.	
3	do.	—	„	„	1836er	do.	

1 Dhm 80 Maas 1834er rother Wein;
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Bühl, den 8. März 1837.

Großh. badisches Amtsvorort.
A. A.:

Vogel,
Theilungskommissar.

Wiesloch. (Hopfenstangenversteigerung.) Dienstag, den 4. April d. J., Morgens 9 Uhr, werden im Wieslocher Gemeindevaiddistrikt Hiesel

35 bis 40,000 Stück vorzügliche forlene Hopfenstangen öffentlich versteigert.

Wiesloch, den 7. März 1837.

Bürgermeisteramt.
Rech.

Attenheim. (Holländerhofversteigerung.) Samstag, den 18. d. M., versteigert die Gemeinde Attenheim in ihrem untern Gemeindevaidd

30 Stämme Holländereschen;

wozu die Liebhaber mit dem Bemerkn eingeladen werden, daß die Steigerung im Wald selbst, Vormittags 9 Uhr, beginnend.

Attenheim, den 6. März 1837.

Bürgermeisteramt.
Sutter.

Durlach. (Weinversteigerung.) Am Dienstag, den 28. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden bei unterzeichnete Stelle etwa

10 Fuder Wein, 1836er Durlacher Gewächs, ohm- und halbfuderweise, in Steigerung verkauft; wozu man die Liebhaber einladet.

Durlach, den 7. März 1837.

Großh. badische Domänenverwaltung.
Banj.

Mit einer Beilage.